Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1843

3.3.1843 (No. 60)

Visual Library

Vorausbezahlung
Ganzjährlich hier 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.

Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühr.
Die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr.
Briefe und Gelder franko.

Nr. 60. Freitag, den 3. März. 1843.

Deutsche Bundesstaaten.

Oesterreich. Wien, 22. Febr. Der Bau der Staatsbahnen, namentlich nach dem Norden, ist sogar noch rascher vorgeschritten, als die Voranschläge und Kontraktsbedingungen lauteten. Von Ollmütz aus werden bis zum nächsten Spätsommer sicherlich acht Meilen zur Befahrung fertig seyn. (S. M.)

Preußen. Berlin, 25. Febr. Das heute ausgegebene 4te diesjährige Stück der Gesetzsammlung enthält nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Zensur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staatsministerium entworfenen Zensurinstruktion. „Seit meinem Regierungsantritt ist die Regelung der Preßverhältnisse Gegenstand Meiner ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen. Unter'm 10. Dez. 1841 habe Ich dem Staatsministerium die Grundzüge bezeichnet, wonach Ich insbesondere die Zensur der Zeitungen und Flugschriften behandelt wissen wolle. In dieser Ordre ist wörtlich gesagt: Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sowohl die Zensur-, als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der Staatsverwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während die Zensur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländischen hat übergehen lassen, die weder der Form, noch der Tendenz nach empfehlungswürdig waren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthum und Lüge entstellt fand, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung die engsten Gränzen gezogen worden. Ich will, daß diese Gränzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der späteren, sie ergänzenden, Bundesbeschlüsse erweitert, und die Zensoren hiernach angewiesen werden sollen. Im Oktober vorigen Jahres habe Ich demnächst die Zensur aller Schriften über 20 Bogen völlig aufgehoben, obgleich es schon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle über die Behandlung der Zeitungspresse von einem großen Theil der Zensoren gänzlich mißverstanden und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt waren. Die dadurch veranlaßten, immer zunehmenden Ausschreitungen der Tagesblätter machen daher angemessenere Instruktionen für die Zensoren unumgänglich nöthig. Was ich durch die genannten Verordnungen gewollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien, und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebiets, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maaße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was ich nicht will, ist die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter einer Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender, und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernster Prüfung und gründlicher Wissenschaft. Ich bin deshalb mit der aus diesem Gesichtspunkte entworfenen, Mir von dem Staatsministerium vorgelegten Zensurinstruktion ganz einverstanden, und indem Ich dieselbe hierdurch genehmige, trage Ich dem Staatsministerium auf, sie zugleich mit dieser Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, 4. Februar 1843. Friedrich Wilhelm. An das Staatsministerium.“ — Zensurinstruktion: Da die Vorschriften der bestehenden Zensurgesetze über das zulässige Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Zensoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und in der Allerhöchsten Ordre vom 28. Dezember 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, nebst den zu ihrer Anwendung, insbesondere für die Zensur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt. I. (Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819.) Die Zensur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. II. (Art. II. des Edikts vom 18 Oktober 1819 und § 1 der Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824.) Durch die Zensur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch stehen, also: entweder den Grund aller Religionen überhaupt angreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen; oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen; oder, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten; oder endlich Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten. Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirche oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstand des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren Lesekreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volkes verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deduktionen zu ersetzen. III. (§. 2 der Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824.) Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt. Der Zensor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist. IV. (Art. II. des Zensuredikts vom 18. Oktober 1819.) Die Druckerlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äussere Sicherheit sowohl des preußischen Staates, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, also Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der preußischen Monarchie oder der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im preußischen Staate oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; oder Versuche involviren, im Lande oder ausserhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen; oder endlich Verunglimpfungen der mit dem preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen enthalten. Es ergibt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß keine Aeusserung von der Zensur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des königlichen Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeusserungen über 1) die Verfassung, 2) die Gesetzgebung, 3) die Verwaltung des Staats vom Zensor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgesondert in Betracht zu ziehen. Zu 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeusserungen gedruckt werden, welche das monarchische Prinzip des preußischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen. Zu 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile oder Aeusserungen sowohl über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, verwerfendem Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Zensor nicht gestatten. Zu 3. Auch die Maaßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form und in wohlmeinendem Sinne geschieht. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter, klar dargelegter Thatsachen beschränken. Nach Vorstehendem hat also der Zensor bei der Frage, ob er Aeusserungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstatten dürfe? nicht blos auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will, soll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder anmaaßender, ge-

Gewissensbisse eines Duellisten.

(Schluß.)

Ich vernahm, daß die unglückliche Gattin meines ersten Opfers, jenes Kaufmannes von Bordeaux, in die äusserste Armuth gerathen ist. Der armen Frau bleibt, nachdem sie Alles, was sie besaß, der Erziehung ihrer Kinder aufgeopfert, zu ihrem Lebensunterhalte nur ein mäßiges Jahrgeld übrig, welches ihr von ihrer Familie ausgeworfen wurde. Diese Frau will ich heirathen, ihre Kinder adoptiren und so mein vor 20 Jahren begangenes Verbrechen sühnen. — „Was wollen Sie thun, mein Herr?“ stellte ich ihm vor: „Sehen Sie nicht ein, welcher Haß auf das Haupt dieser Unglücklichen fallen würde, wenn sie einwilligte, die Hand des Mörders ihres ersten Gatten anzunehmen?“ — „Zur Zeit jenes unglücklichen Duells“, antwortete der Marquis, „trug ich nur den Titel eines Chevalier de Cresne; erst 10 Jahre nachher, als mein Vater starb, erlangte ich den Titel und Namen Marquis de Manil.“ — „Ungeachtet dieser Umwandlung würde Ihr Name nicht lange ein Geheimniß bleiben; zu viele Leute haben ein Interesse daran, es zu errathen, die Einen aus Habgier, die Andern aus Rachsucht. Ihre Familie einerseits und Ihre Feinde (deren Sie gewiß viele haben werden) andererseits werden sich vereinen, um Ihre Frau die furchtbare Wahrheit kennen zu lehren. Ich habe eine viel zu gute Meinung von dieser Dame, als daß ich glauben sollte, es würde ein Name von hohem Adel, ein großes Vermögen hinreichen, sie über eine Verbindung zu beruhigen, welche durch die Religion, wie durch die sozialen Verhältnisse gleich tadelnswerth erscheint. Was kann dabei aus Ihnen werden? Ein Fremdling in Ihrem eigenen Hause, würden Sie der Schrecken und der Abscheu Ihrer neuen Familie seyn; Ihre Frau würde sich nicht ohne Zittern Ihnen nahen, ihre Kinder, welche Sie auch die Ihrigen nennen möchten, würden mit Erröthen das Brod, das Sie ihnen hinreichten, annehmen, weil es ihnen in das Blut ihres leiblichen Vaters getaucht schiene. Alle würden Sie verfluchen — sammt ihrer Wohlthätigkeit und der Schlauheit, welche Sie aufgeboten, um sie zu schützen, zu bereichern. Ihre Fürsorge, Ihre Liebkosungen sind dann nicht im Stande, Sie vor ihrem Haß zu sichern, ihrem Groll zu entgehen, und der durch den Chevalier de Cresne begangene Mord würde beständig die Wohlthaten des Marquis de Manil beflecken.“

„Sobald meine Verbindung statt gehabt hat,“ unterbrach mich der Marquis, „führe ich meine neue Familie auf ein Schloß, das ich im Innern von Languedoc besitze. Ich trenne mich von der Welt, ich versenke mich ganz in die Freuden und sanften Beschäftigungen meiner Familie; man wird meine betrübenden Abenteuer vergessen, man wird selbst meiner Person in meiner dunkeln Zurückgezogenheit nicht mehr gedenken, und vielleicht finde ich die Ruhe und den Frieden des Gemüthes und des Herzens wieder.“

„Die Wahrheit hat oft Flügel gleich der Verläumdung, oder der lebhafte

ringschätzender Tadel derselben. Eben so sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstatten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Konfessionen zu säen, und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen. In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direkt kundgegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeusserungen, die nach allem Vorstehendem überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren. In wieweit Aeusserungen über den deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Regenten und Regierungen, so wie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind oder nicht, ist in den oben aufgeführten Gesetzesstellen genügend bestimmt. V. (§. 2 der Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824.) Endlich darf der Zensor nichts zum Druck verstatten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt. Berlin, 31. Januar 1843. Das Staatsministerium: Prinz von Preußen. v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

— Die Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden vom 23. Febr. setzt zunächst für jeden Regierungsbezirk einen „Bezirkszensor" ein, der alle zensurpflichtigen Schriften ohne Ausnahme zensirt und in der Regel am Sitze der Regierung domizilirt. Für die periodischen und Tagesblätter sind, je nach dem Bedürfnisse, an dem Orte, wo sie erscheinen, „Lokalzensoren" zu bestellen. „Zu Zensoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit erwählt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister des Innern, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Die Oberpräsidenten sind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Zensors einen Stellvertreter zu ernennen" (§. 4.). Die Oberpräsidenten überwachen die Zensurverwaltung „nach den Anweisungen des Ministers des Innern", sie sind die nächsten Vorgesetzten der Zensoren und „begutachten" die Anträge um Konzessionirung neuer Zeitschriften, deren Bewachung und ob sie sich in den Gränzen des genehmigten Planes bewegen, ihnen gleichfalls obliegt. Was neu und besonders hervorzuheben, ist die Schöpfung eines „Oberzensurgerichts" an die Stelle des bisherigen, mit dem 1. Juli d. J. aufhörenden Oberzensurkollegiums. Erfreulich ist hierbei auch die Einsetzung des Staatsanwalts, der freilich wiederum vom Minister des Innern ernannt wird; bedauerlich aber, daß die Richter nur immer auf 3 Jahre ernannt werden, da die Inamovibilität mit dem Richterstande zu eng verknüpft ist. Neu ist ferner auch, daß die Zensurverwaltung nicht mehr, wie bisher, den drei Ministerien des Innern, der geistlichen ꝛc. und der auswärtigen Angelegenheiten, sondern lediglich dem erstern zusteht.

Berlin, 24. Febr. Unsere Jäger- und Schützenbataillone sollen im Verlauf von drei Jahren um das Doppelte verstärkt werden, da man immer mehr die Wichtigkeit dieser Waffengattung einsieht. Unsere Jäger sind gelernte Forstmänner, und haben alle nach ihrer Dienstzeit Ansprüche auf eine Zivilversorgung im Forstfache.

Elberfeld, 26. Febr. Wir erhalten folgende zuverlässige Nachricht: Zum englischen Konsul für China ist der berühmte Gützlaff ernannt. Derselbe residirt auf der Insel Amoi. Diese Insel liegt in der Bai von Amoi, welche das Hauptthor zur Provinz Fo-kien, der Theeprovinz Chinas, bildet. Aus Fo-kien wurde bis dahin der Thee auf sehr kostspieligem Wege per Achse nach Canton und weiter nach Macao gebracht, wodurch er denn sehr vertheuert werden mußte. Von jetzt an dagegen wird er gleich an Fo-kiens Küste in englische Schiffe gebracht, und demgemäß können die Engländer fortan ihren Thee sehr wohlfeil haben. — Hr. Gützlaff bezieht einen sehr bedeutenden Gehalt von England, wie verlautet 4 bis 5000 Pfd. St. [48 — 60,000 fl. rh.]; der edle Mann verbraucht jedoch das Allerwenigste für sich selbst. Er verwendet seine großen Einkünfte zum Besten der chinesischen Mission, zur Evangelisirung Chinas, und würde gerne auch evangelische Missionäre aus seinem deutschen Vaterlande unterstützen, wenn sie zu ihm kämen. Als die Abgeordneten des Kaisers von China mit den Engländern unterhandelten, wobei Hr. Gützlaff Vermittler war, überreichte er jedem der Abgeordneten ein chinesisches neues Testament und erhielt das Versprechen, daß es fleißig solle durchforscht werden. Auch dem Kaiser selbst sandte er eine chinesische Bibel zu. (Elbf. Z.)

Aus dem Bergischen, 23. Febr. Die Gemeinden des unteren Theiles des Kreises Solingen, wie des Kreises Mühlheim haben bereits ihre Bittschrift an Se. Maj. unseren König abgesandt, in welcher sie den geliebten Monarchen bitten, die Möglichkeit zu vermitteln, daß die auf der Scholle lastende Jagddienstbarkeit durch die Gemeinden abgelöst werden könne, damit das Eigenthum ganz frei werde, der Wildstand nie zum Schaden des Landbaues gehegt werden dürfe, damit das Zerwürfniß, die ewige Klage zwischen den Bevorrechtigten und den Grundeigenthümern aufhöre, damit endlich die beiden Rheinufer sich desselben Rechtes zu erfreuen hätten. (K. Z.)

* Aachen, 28. Februar. (Korresp.) Unsere Domkirche ist in der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. nachstehender Gegenstände beraubt worden, auf deren Entdeckung eine Prämie von 1000 Thaler gesetzt ist: 1) Einer goldenen Krone, einem Marienbilde angehörend, etwa 5 Zoll im untern Durchmesser und von gleicher Höhe, am untern Rande mit zwei Reihen Perlen rings herum; ausserdem noch mit Perlen und Edelsteinen, namentlich mit Brillanten, Rosetten und Rubinen, deren Zahl nicht genauer angegeben werden kann, reich besetzt und ganz emaillirt; das Ganze an Gewicht vielleicht 3 Pfund, ein Geschenk der Infantin von Spanien Isabella Klara Eugenia vom Jahr 1621; 2) einer kleineren Krone eines Jesuskindes, ganz aus denselben Bestandtheilen, wie die vorige, mit vier oben zusammengebogenen Strahlen, worauf eine Weltkugel mit goldenem Kreuze; beide Kronen befanden sich in einer mitentwendeten Kapsel von schwarzem, inwendig mit blauem Sammet gefütterten Leder; 3) eines ganz goldenen Kelches, vielleicht 3 Pfd. schwer, mit goldenem Schüsselchen und einem kleinen, ebenfalls goldenen Löffel, geschenkt vom Hrn. Dechanten Cardoll, mit einer unter dem Fuße befestigten runden goldenen Platte, auf welcher folgende Inschrift: **Cardoll decanus dedit Altari B. M. V. 1800.**

Vom Main, 25. Febr. Die „Kölner Ztg." meldet vom Lech, daß auf die Weigerung Rußlands, die Zollbegünstigungen, welche es einigen preußischen Erzeugnissen gewährt, auf den Zollverein auszudehnen, Preußen freiwillig auf diese Zugeständnisse verzichtet habe. Es ist wohl kein Zweifel, daß die preußische Regierung so und nicht anders handeln wird. Indeß erscheint jene Mittheilung etwas voreilig, da die neuesten Briefe aus Berlin melden, daß die Unterhandlungen noch keineswegs beendigt sind; es wäre noch immer möglich, daß das Resultat günstig ausfiele, wenn auch bis jetzt die Hoffnung dafür nur sehr gering ist. (Fr. M.)

Großherzogthum Hessen. Abermals hat der Branntwein ein Menschenleben plötzlich beendigt. J. W. H—n zu Bobenhausen hatte am 22. Febr. mit einem gleichfalls dem Trunke ergebenen Genossen Abends bis gegen 11 Uhr ein Branntweingelage gehalten, sich hierauf mit seinem Gefährten aus dem Wirthshause entfernt, von demselben, obgleich mit ihm in einem Hause wohnend, sich später getrennt und in das dasige Backhaus begeben, wo er Tags darauf Morgens früh todt gefunden wurde. Urtheile und Wünsche bei diesem neuen Branntweinopfer bleiben dem Leser überlassen!

— Die „Großh. Hess. Ztg." sagt, was gewiß von allen Freunden der gefiederten Sänger mit Vergnügen gelesen wird: Die Kreisblätter des Landes bringen unter den amtlichen Verfügungen neue Einschärfungen der Verordnung vom 7. April 1838 (Reg. Bl. Nr. 23) gegen das Wegfangen der nützlichen, Insekten vertilgenden Vögel, sowie der Singvögel, das Zerstören ihrer Brut ꝛc., welches darin bei namhaften Strafen verpönt ist. Der Landkalender des Großherzogthums Hessen für das Jahr 1843 macht in einem größeren, gewiß allgemeine Beherzigung verdienenden Aufsatze „über Thierquälerei", unter Mittheilung eines Auszugs aus jener Verordnung (S. 27), ebenfalls auf das Gehässige und zugleich dem Landmanne Nachtheilige der Vertilgung der lieblichen Sänger, womit Gott seine herrliche Natur geschmückt hat, die leider aber immer mehr abnehmen, aufmerksam.

Darmstadt, 28. Febr. Se. königl. Hoh. der Großherzog haben am 18. d. M. dem Hrn. Marquis v. Douglas und Clydesdale das Großkreuz des Ludewigs-Ordens zu verleihen geruht. (Gr. Hess. Z.)

Aus Oberhessen, 26. Febr. In unserer ganzen Gegend und bis zum Main und Rhein ist die Nachricht verbreitet worden und sogar in mehrere Zeitungen übergegangen, der bekannte tyroler Handschuhhändler Wurm sey in der sogenannten Haselhecke todtgeschlagen, die Thäter aber entdeckt und gefänglich eingezogen worden. Allein von dem tragischen Ende des gedachten Wurm weiß man hier nichts. (F. J.)

Hannover. Hannover, 23. Febr. Unsere gestrige Nachricht in Betreff der Amnestirung der göttinger politischen Gefangenen wird dahin zu ergänzen seyn, daß, sicherem Vernehmen nach, ausser dem Kanzleiprokurator Dr. Eggeling (welcher zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt war), nur noch zwei anderen, nämlich dem Dr. Kirsten und dem Buchdrucker Bayer, der Rest ihrer Strafe erlassen ist. Da letztere Beide zu nur 8 Jahren Gefängniß verurtheilt waren, so würde ihre Strafzeit ohnehin in allernächster Zeit zu Ende gewesen seyn. Dagegen umfaßt die Begnadigung weder, wie es hieß, die, welche sich durch die Flucht der Strafe entzogen haben, noch die Doktoren Seidensticker, Brauns, Laubinger und Plath, die ebenso, wie die Begünstigten, ein Begnadigungsgesuch an den König gerichtet haben sollen, und sämmtlich, sofern wir uns recht entsinnen, zu immerwährendem Gefängniß verurtheilt sind. Von einer Amnestie in dem Sinne, wie man diesen Ausdruck gewöhnlich nimmt, kann also gar nicht eigentlich die Rede seyn. (H. C.)

Nassau. Usingen, 23. Febr. Die Handelszuckungen in Amerika haben auch bei uns unsägliches Elend erzeugt, denn die Spinnereien in den gewerbfleißigen Orten Ansbach, Wehrheim, Oberhain ꝛc. haben schon seit vier bis fünf Monaten keine Arbeit und, was noch am furchtbarsten ist, nicht die geringste Aussicht dazu. In dem großen und stark bevölkerten Dorfe Ansbach herrscht eine entsetzliche Armuth, die dem Jammer vollkommen gleichkommt, den uns unlängst die Zeitungen aus England gemeldet haben. Schaaren dieser armen, halbverhungerten und spärlich in Lumpen gehüllten, brodlosen Weiber und Kinder sind gezwungen, hin und wieder in der Stadt oder in den Bauerndörfern um Almosen zu bitten; aber auch diese Quelle wird versiegen, wenn im Frühjahre die Bauern den Rest ihrer Kartoffeln zum Stecken brauchen und das Brod noch theuerer wird. (F. J.)

Königreich Sachsen. Dresden, 22. Febr. Nachdem in Leipzig zu Ende vorigen Jahres sich ein Advokatenverein gebildet hatte, ist durch vielfältige Bemühungen einiger der hiesigen Advokaten auch in Dresden unlängst ein ähnlicher Verein ins Leben getreten. §. 1 der gedruckten, 22 Paragraphen enthaltenden Statuten, welche jedoch nur vorläufig auf ein Jahr Gültigkeit haben und nach Verfluß eines Jahres einer Revision in einer Generalversammlung

---

Wunsch, zu schaden, flößt oft den Menschen den Gedanken ein, die Handlungen Anderer aufzudecken. Die Mauern Ihres Schlosses werden Sie nicht vor diesen heimlichen Streichen sichern; Sie werden früher oder später davon ergriffen werden und vergebens versuchen, sich dieser neuen Marter zu entreissen. Folgen Sie mir, mein Herr, entsagen Sie einer Heirath, die ich mich nicht scheue, eine unsittliche und gefährliche zu nennen, und fügen Sie zu der Last Ihrer niederdrückenden Gewissensbisse nicht noch den Verdruß einer schimpflichen Existenz." — „Aber könnte ich denn nicht der Familie, die ich in's Unglück gestürzt habe, zu Hülfe kommen, könnte ich nicht die unglücklichen Wesen beschützen, die ich ihres Vaters beraubt habe?" — „Die Gesetze erlauben Ihnen, Ihren edelmüthigen Gefühlen zu folgen." — „Aber Schenkungen, Substitutionen, Adoptionen sind unversiegbare Quellen von Prozessen; meine Familie würde nach meinem Tode nicht zögern, alle Bestimmungen meines Testaments umzuwerfen; sie ist mächtig, wie ich Ihnen sagte, und würde sich nicht ein Vermögen, worauf sie rechnet, ohne hartnäckigen und kräftigen Widerstand entwinden lassen. Meine Wohlthaten würden denen, die ich retten wollte, nur zum Schaden gereichen." — „Das Gesetz schützt den Schwachen gegen den Starken, es ist gleich für Alle. Wenn die Akten über Ihre freie Willensentschließung in der vorgeschriebenen Form sind, so vermag keine Gewalt auf Erden, deren Gültigkeit in Zweifel zu ziehen."

Der Marquis sah mich starr an, und ein Lächeln der Ungläubigkeit zuckte um seine Lippen. „Die Gerechtigkeit gleich für Alle! Das sagen Sie einem Manne, der 15 Jahre seines Lebens ungestraft seine Mitmenschen getödtet hat! Diese Dichtung ist ohne Zweifel schön, ehrenwerth, selbst nöthig, indessen bleibt es doch immer nur eine Dichtung. — Ich werde," sprach mein Klient, indem er aufstand, „Alles bedenken, was Sie mir gesagt haben. Wenn mein Verstand Ihren Rath gutheißt, so werde ich Sie wieder zu besuchen kommen, um mit Ihnen jene Akten zu entwerfen, die mein Gewissen erleichtern und mein Gemüth trösten sollen."

Der Marquis de Manil kam nicht wieder. Ich vernahm nach einigen Monaten, daß er die Wittwe des Kaufmanns zu Bordeaux geheirathet und ihr seine sämmtlichen jetzigen, wie zukünftigen Güter übertragen hatte, was sich im Ganzen auf 300,000 Livres belaufen mochte. Der Marquis hatte mir nicht gesagt, daß er die Dame in Gesellschaft angetroffen und sich sterblich in sie verliebt hatte, weniger ihrer Schönheit, als ihres Geistes wegen. Indeß hatte Mad. Marquise de Manil, die ich im Jahre 1780 bei dem Herzoge v. Penthièvre sah, ungeachtet ihrer 40 Jahre überraschend schöne Gesichtszüge behalten, welche die Lebhaftigkeit, die Anmuth und Bildung ihres Geistes nur desto mehr hervorhoben. Zudem stammte sie aus einer Familie, welche mehrere verdienstliche Namen aufzuweisen hatte.

Was ich vorhergesehen hatte, traf unglücklicher Weise ein. Die Marquise de Manil trennte sich, als sie von der früheren Lebensweise ihres Gatten hörte, im Jahr 1786 von demselben, und sechs Jahre später stand einer der von ihm adop-

unterliegen sollen, stellt als Zweck des Vereins auf: „Die gemeinschaftlichen Interessen des Advokatenstandes nach allen Richtungen hin zu verfolgen, Gemeinsinn, so wie ein auf Rechtlichkeit, Unbescholtenheit und Berufstüchtigkeit gerichtetes Streben seiner Mitglieder zu befördern und zu erhalten, dadurch aber auf Hebung der Würde des Advokatenstandes mit gemeinsamen Kräften hinzuwirken.“ Der Verein, an dessen Spitze ein Direktorium von neun Personen und drei Stellvertretern steht, ist nach §. 2 nicht auf die Advokaten Dresdens beschränkt, sondern gesteht die Aufnahmsfähigkeit jedem königl. sächsischen Advokaten, welcher die juristische Praxis ausübt, zu. (Pr.-St. Z.)

Württemberg. Tettnang, 23. Febr. Dieser Tage wurde auch von hier eine von 80 Bürgern unterzeichnete Eingabe um Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafprozeßverfahren durch den Abgeordneten des Bezirks bei der Ständeversammlung eingereicht. (S. M.)

Leutkirch, 24. Febr. Auch Oberschwaben nimmt regen Theil an der großen Frage der Gegenwart. Schon vor 14 Tagen sind Bittschriften um Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Strafsachen von den Städten Leutkirch und Isny mit zahlreichen Unterschriften ihrer Bürger und an deren Spitze der Bürgerkollegien an die Ständeversammlung abgegangen. (S M.)

Ravensburg. Auch von hier ist eine von 135 Bürgern unterzeichnete Bitte an die Kammer der Abgeordneten um Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren eingereicht worden. (S. M.)

Belgien.

Brüssel, 26. Febr. In Bezug auf die Umwandlung der Strafe der Hrn. Vandermeeren, Verpraet und Van Laethem meldet die „Emanzipation“: Der Graf Vandermeeren hat vorher sich auf sein Ehrenwort verpflichten müssen: 1) auf der Stelle das Land; 2) Europa spätestens am 1. Mai zu verlassen; 3) sich weder zu Paris, noch im Norddepartement, noch in Holland, noch in Deutschland und vorzüglich in Oesterreich aufzuhalten. Der Graf zählt zu Wien zahlreiche Verwandte am Hofe, deren mehrere mit dem Hause Esterhazy verwandt sind. Die durch die französische Gesandtschaft visirten Pässe sind gestern dem Hrn. Vandermeeren eingehändigt worden; diesen Morgen ist er aus dem Gefängniß direkt nach der Eisenbahn gebracht worden, um mit dem ersten Convoi nach Ostende abzureisen. Von Ostende wird Vandermeeren unverzüglich die Reise nach Dünkirchen und Calais antreten und sich dann in Havre oder Bordeaux nach einem andern Welttheile einschiffen. Van Laethem, Vater von 3 kleinen Kindern und ohne persönliches Vermögen, hat eine Frist von einem Monat nachgesucht. Man hofft, daß sie ihm nicht werde verweigert werden. — Nach dem „Commerce“ ist Van Laethem mit dem Hrn. Vandermeeren nach Ostende abgereist.

Frankreich.

* Paris, 27. Febr. Nach einer vom 19. Febr. datirten königl. Ordonnanz im heutigen „Moniteur“ soll der besondere Generalstab des königl. Geniekorps aus 420, folgendermaaßen vertheilten Offizieren bestehen: 28 Obersten, 28 Oberstleutenanten, 92 Majoren (chefs de bataillon), 156 Hauptleuten 1r und 156 Hauptleuten 2r Klasse oder Leutenanten.

§† Paris, 27. Febr. (Korresp.) Im Monat Januar 1841 hat der Staat an Thorzoll (Oktroi) nur 7,989,360 Fr. bezogen, 1842 9,155,496 Fr. u. 1843 10,711,608 Fr., und dabei ist der Monat Januar einer der mindest ergiebigen. — Die Börse ist ganz zum Steigen gestimmt. Die überaus befriedigende Rede Sir Robert Peel's im engl. Unterhause läßt keinen Zweifel mehr zu über das wieder hergestellte gute Einvernehmen zwischen dem französischen und englischen Kabinete. Das ist es auch, was dem Ministerium Guizot einen so bedeutenden Halt verleihet.

Straßburg, 23. Febr. In dem Maaße, als der Effektivstand der Armee vermindert wird, mehren sich die Festungsbauten in ganz Frankreich. Was Straßburg speziell betrifft, so sind in den letzten Jahren mehr als anderthalb Millionen Fr. für Ausbesserung und Erhöhung der Wallmauern und Basteien verwendet worden; zu gleicher Zeit ist man in diesem Augenblicke mit Erweiterung einer der Artilleriekasernen eifrigst beschäftigt. Besondere Thätigkeit wird bei den Fortifikationen von Belfort entwickelt, dagegen hat das Kriegsministerium den im vorigen Jahre gefaßten Plan, die kleineren Gränzfestungen Lauterburg und Weissenburg ausbessern zu lassen, gänzlich aufgegeben. — Nach Privatbriefen aus Paris, die mir heute aus guter Quelle zu Gesicht kamen, lassen die Zollunterhandlungen mit Deutschland einen guten Erfolg hoffen. Die Zugeständnisse Frankreichs sollen sich freilich blos auf eine Minderung der Eingangszölle für Schlachtvieh und Leinenwaaren erstrecken, dagegen wird der deutsche Zollverein den pariser Quinkallerieerzeugnissen, so wie mehreren Sorten Weinen die Einfuhr zu geringern Auflagen gestatten, als bisher. Den oberrheinischen Deputirten ist im Laufe jüngster Woche von ihren Kommittenten ein Schreiben zugeschickt worden, in welchem sie auf's Nachdrücklichste angegangen werden, bei dem Kabinet und den Kammern auf Wiederherstellung der Zollverhältnisse mit Deutschland zu dringen, wie sie vor dem Jahre 1822 bestanden. Der von dem oberrheinischen Departementalrath schon im Herbste geäusserte Wunsch, daß die Fabrikation des inländischen Zuckers im Interesse des Ackerbaus beibehalten werde, wurde bei dieser Gelegenheit wiederholt. (A. Z.)

Großbritannien.

London, 23. Febr. Der „Globe“ sagt in seinem gestrigen und heutigen Citybericht: Unser Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Rußland scheint Preußen mißfallen zu haben, da er nicht blos die preuß. Schifffahrtsinteressen in den Ostseehäfen benachtheiligt, sondern auch England größere Vortheile für seine Schifffahrt bietet, als Preußen bisher genießt. Wahrscheinlich wird aus Berlin in dieser Hinsicht eine nachdrückliche Vorstellung an das russische Kabinet abgehen. — Die Noth unserer Schiffer ist so groß, daß drei Gesellschaften zu Stockton, deren eingezahltes Kapital 80,000 Pf. St. beträgt, im vorigen Jahre eine jede durchschnittlich, die Abnutzung der Schiffe ungerechnet, 1500 Pfd. St. eingebüßt haben. — Die Störung des Handels fährt fort, äusserst schlimm auf die Staatseinnahme zu wirken. Man erwartete mit Eintritt des neuen Jahres eine Besserung, hat sich aber leider getäuscht und wir erfahren jetzt, daß die Zolleinnahme des laufenden Quartals höchst wahrscheinlich noch geringer, als die des vorigen, ausfallen wird. — Die bekannte vorzügliche Sängerin Miß Paton, verehelichte Wood, welche die Bühne zuvor verlassen und in einem Kloster zu York gelebt hatte, ist kürzlich katholisch geworden, und hat sich, da ihr geschiedener erster Mann, Lord Lennox, noch lebt und die katholische Kirche keine Wiederverheirathung gestattet, von ihrem zweiten Manne Wood in friedlicher Vereinbarung getrennt. Derselbe hat ihr ein genügendes Jahreseinkommen ausgesetzt.

* London, 25. Febr. Die Verbesserung der Einrichtungen im Armenwesen, der Gesetze über die Bedingungen der Aufnahme in die Armenhäuser, hat, seitdem die Whigs unter Zustimmung der gemäßigten Tories dieselben durchgesetzt und eingeführt haben, für die heftigeren Tories, welche theils die Veränderung des alten Schlendrians nicht wollten, theils auf wohlfeile Art sich Popularität bei den untern Klassen erwerben wollten, und für die nach gleicher Popularität strebenden Radikalen einen steten Angriffsgegenstand abgeben müssen. In der vorgestrigen Unterhaussitzung hat Hr. Walter, der alleinige oder doch fast alleinige Eigenthümer der „Times“, torystisches Mitglied für Nottingham, die Sache auf's Neue in einer Motion vorgebracht, indem er in einer, allerdings gewandten und warmen, Rede das Haus aufforderte, eine Aenderung in den gegenwärtig bestehenden Armengesetzen zu bewirken, die er als tyrannisch darstellte. Allein seiner Motion widersetzten sich entschieden Sir R. Peel und Sir J. Graham, so wie mehrere Whigredner, und nach lebhafter und langer Diskussion wurde sie mit 126 gegen 58 Stimmen verworfen.

Edinburg, 2. Febr. Sie hatten vor Kurzem einen Artikel von einem Ihrer pariser Korrespondenten, in welchem der Plan besprochen wurde, in Paris eine Gesellschaft zur Unterstützung hülfsbedürftiger Deutschen zu stiften. Es ist zu verwundern, daß bei dem landsmannschaftlichen Sinne der Deutschen eine solche Gesellschaft dort nicht schon lange existirt. Ueberall im Auslande, wo Deutsche sich in größerer Menge finden, haben sich zu vorübergehenden Zwecken oder dauernd Unterstützungsvereine für hülfsbedürftige Landsleute gebildet. Solche Vereine bestanden in der Schweiz, und so viel bekannt, ist kein deutscher Flüchtling in jenem Lande irgendwo der öffentlichen Mildthätigkeit anheimgefallen. In Großbritannien, namentlich in London, haben solche Unterstützungsvereine seit lange bestanden, und einer der londoner Vereine hat mehr als 500 Pf. St. in einer Bank. Auch in Endinburg besteht seit drei Jahren ein ähnlicher Verein, der indessen nur die Unterstützung hülfsbedürftiger durchreisender Landsleute zum Zweck hat, da die 30 bis 40 Deutschen, welche in Edinburg angesessen sind, sich alle durch ihre eigene Industrie selbstständig ernähren. — Vor einigen Monaten war unser bekannter Landsmann Mainzer hier, und jetzt ist Alt und Jung vom Enthusiasmus für's Singen ergriffen. Es gibt sogar eine „Mainzerian Hall“, in welcher zwei Lehrer, Guynennus und Edmunds, nach des Meisters Abgang, das System lehren. Auch Hullahs System hat seine Vertreter, und ein Deutscher Namens Joh. Müller hat sich das Verdienst erworben, die Sangeslust unter den Edinburgern und Schotten im Allgemeinen durch dasselbe zu erwecken und zu verbreiten. Jetzt hört man nicht selten des Abends in den Straßen mehrstimmige Gesänge, sonst etwas ganz Unerhörtes. (A. Z.)

Preußische Monarchie.

Ostpreußen. Danzig, 20. Febr. In den Militärlazarethen Warschaus ist das schwarze Fieber ausgebrochen, was hier die Sage, als sey die Pest dort, veranlaßte. Man hat deshalb das Militär in andere Gebäude gelegt und hofft, die Krankheit so zu verdrängen. (K. Z.)

Schweiz.

Bern. Der Regierungsrath hat den Wunsch um Abhaltung von Maskenballen, als die öffentliche Sittlichkeit verletzend, abgeschlagen

Tessin. Nach dem „Republicano“ hat das Gerücht von heimlichen Vorbereitungen eines neuen Attentats gegen die öffentliche Ordnung die Regierung zu ausserordentlichen Sicherheitsmaaßregeln veranlaßt.

Spanien.

Madrid, 20. Febr. (Korresp.) „El Sol“ behauptet, der Herzog von Victoria habe ein Kapital von 5 Millionen Realen in französischen Renten angelegt. (Es stimmt das mit dem von Paris aus an die „Allg. Ztg.“ Berichteten überein.)

Türkei und Aegypten.

Bucharest, 10. Febr. Die Lesung des großherrlichen Berats, wodurch der neugewählte Hospodar der Walachei bestätigt wird, hat am 8. d. M. stattgefunden. — Dem Metropoliten ist vor einiger Zeit im Wege des türkischen

---

tirten Söhne vor dem Revolutionstribunale ihm als Ankläger gegenüber. Der Marquis de Manil ward an demselben Tage verhaftet, verhört und verurtheilt. Er benahm sich in den letzten Augenblicken vor seiner Hinrichtung mit Heldenmuth und schritt, ohne sich zu beklagen, zum Tode.

Verschiedenes.

Aus Rohitsch in der Steyermark, 5. Febr. Am 3. d. M., Nachmittags, löste sich in einer Entfernung von 1½ Stunde von Rohitsch, an der Südwestseite des sehr bekannten Donatiberges, in einer Höhe von mehr als 100 Klaftern eine Felsmasse los, welche in 50 bis 60 Klumpen, im Inhalte von Kubikklaftern und darüber, mit schrecklichem Getöse, in eine Staubwolke gehüllt, herabstürzte, und nun theils aneinander gestemmt, theils von einander getrennt, an dem allmählig geneigten Fuße des Berges als ungeheuere Masse dasteht. Die zerschmetternde Kraft des Sturzes bezeugen die getroffenen und zersplitterten Bäume, so wie die Erdvertiefungen. Ein Felsblock, wahrscheinlich von der höchsten Höhe herabgestürzt, gewiß mehrere 100 Zentner im Gewicht, entfernte sich merklich von den übrigen in einen Acker. Martin Mukscheg war an diesem gefährdeten Platze am Fuße des Berges mit Aufladen von Steinen beschäftigt. Da er aber einiges Gerölle bemerkte, so beeilte er sich, mit dem beladenen Wagen zu seinem hinlänglich entfernten Keller zu kommen, und befahl den 2 Kindern, indessen auf der Hut zu seyn, wenn ein größerer Sturz erfolgen sollte. Kaum hatte er den Wagen zur Hälfte abgeladen, als der Sturz begann. Der 12jährige Sohn Jakob entsprang rechts dem Sturze, der 6jährige Martin, im Begriffe, dem Vater nachzugehen, war weiter unten am Fuße, von einem großen Felsblock verfolgt, dem Tode mit harter Mühe entgangen. Der Felsblock stürzte durch ein Dickicht in den Fahrweg hinein.

— Die französische Uebersetzung des Liedchens aus Halm's „Sohn der Wildniß“, mitgetheilt in Nr. 58 unseres Blattes, ist ursprünglich in Lewald's „Europa“ entholten. Sie rührt übrigens nicht, wie von uns irrig angegeben, von einer Französin, sondern von einer den höheren Kreisen angehörenden Dame in Berlin her. Red. des Unterhaltbl.

— In einem berliner Blatte liest man: Der am 9. Febr. an der Hofgerichtsstelle zu Spandau hingerichtete Mörder Sam. Aug. Döring hat während seiner Gefangenschaft im Kriminalgefängnisse zu Berlin eine Sammlung Gedichte, Reden, Selbstgespräche ꝛc. verfaßt und eigenhändig niedergeschrieben, welche in diesen Tagen durch den Druck veröffentlicht werden. Es spricht sich darin ein eigenthümliches Talent und eine Fülle von Gemüth aus, welche man in einem solchen Herzen nie vermuthet hätte. Für den Psychologen dürften diese Produktionen von besonderem Interesse seyn, da sie das innere Seelenleben eines Menschen karakterisiren, der nach seiner verabscheuungswerthen That zur Selbsterkenntniß gekommen und, dem Anschein nach, durch tiefste Reue und Zerknirschung sein Verbrechen gesühnt hat.

— Im letztverflossenen Jahre hat das berliner Arbeitshaus mehr Inwohner gehabt, als ganz Berlin. Berlin hatte nämlich im Jahre 1842 nicht viel über 350,000, das Arbeitshaus aber allein über 370,751 Einwohner.

— (Oekonomisches.) [Mittel zur Vertilgung des Hedrichs.] Der Hedrich zeigt sich am meisten auf den Gerstenfeldern, und man hat als das sicherste Mittel dagegen angewendet, daß man die zur Aussaat bestimmte Gerste vorher in nicht zu starke Mistjauche einweicht, sie dann von den obenauf schwimmenden Hederichsorten sorgfältig reinigt und, sobald sie gekeimt hat, aussäet.

— In Dortrecht zeigt ein Arzt in der Zeitung an, daß er täglich den Armen ordinire, mit Ausnahme der Wochentage, indem er da zu sehr beschäftigt sey, und mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo er nicht zu Hause speise.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissärs ein Messrialschreiben und durch den kaiserl. russischen Generalkonsul eine Depesche des Grafen Nesselrode zugekommen, worin ihm insbesondere und dann der Generalversammlung die Zufriedenheit der hohen Höfe mit ihrem während der Wahlverhandlungen eingehaltenen Benehmen bezeugt wird. (O.B.)

Konstantinopel, 7. Febr. Nachrichten aus Bagdad zufolge hat der dortige Gouverneur Nedschib Pascha die Stadt Kerbelah am rechten Ufer des Tigris, welche, die Gelegenheit des türkisch-persischen Zwistes benutzend, sich der Herrschaft der Türken zu entledigen versuchte und durch Abgesandte von dem Schah sich Hülfe erbat, eingenommen, geplündert und zerstört. Da nun Kerbelah, obwohl auf unstreitig türkischem Gebiete liegend, für die Perser als Wallfahrtsort und als des Märtyrers Hussein Grabstätte eine sehr große religiöse Bedeutung hat, so besorgt man, daß dieser Vorfall die in Erzerum bevorstehenden Friedensunterhandlungen erschweren dürfte. Kerbelah war auch meist von Persern bewohnt und galt den Einwohnern Irans als ein zweites Mekka. — Die aus der Ehe Halil Pascha's und der Schwester des Sultans in der letzten Zeit entsprossene Prinzessin ist nach altem löblichem Brauch auf Befehl des Sultans erdrosselt worden. Sultan Mahmud, der unvergeßliche Vater des jetzt regierenden Großherrn, hatte in seiner ächt menschlichen Gesinnung die Beobachtung dieses verabscheuungswürdigen Brauchs, der alle Kognaten der Osmaniden dem Tode weihte, mit gerechtem Abscheu verschmäht; der 19jährige Sultan Abd-ul-Medschid, in dessen jugendlicher Brust kein Gefühl des Mitleids bei Ertheilung jenes blutigen Befehls sich regte, glaubte, die alte Gewohnheit wieder herstellen zu müssen. (A. Z.)

Konstantinopel, den 7. Februar. Hier geht es wieder gut alttürkisch zu. Die Schwester des Sultans, Salihah-Sultana, Gemahlin Halil Pascha's, ist orgestern verschieden an Folgen des Wochenbettes, des Grams und Schreckens, indem vor ihren Augen das neugeborene Kind erdrosselt wurde. Schon vor mehreren Monaten hatte Mehemed Ali Pascha von Tophana einen türkischen Diener hier in seinem Hause köpfen und eine seiner Sklavinnen ertränken lassen, beide wegen Verdachts eines Liebesverständnisses. (A. Z.)

Baden.

* Karlsruhe, 1. März. Gestern Abend gaben die Schwestern Milanollo ihr letztes (viertes) Konzert im großherzogl. Hoftheater. Ihr erstes war gut besucht, ihr zweites hatte ein volles Haus, ihr drittes und ihr viertes jedesmal ein überfülltes. Der Beifall — der gerechteste, der der ächten Kunst gezollt wurde — war unnachlassend begeistert, stürmisch und allgemein; mögen die Blumen und Kränze, die dem Geigenengelpaar in Fülle zuflogen, ihm eine Vorbedeutung einer stets dornenfreien Kunstbahn seyn; mögen ihren Lebensweg die besten Wünsche derer, die es mit seinen Tönen erquickte und erhob, begleiten, ebnen und verschönern.

Freiburg, 28. Febr. Bekanntlich hat die rege Fürsorge der großherzogl. Regierung für das Gedeihen dieser Universität im vorigen Jahr die Errichtung eines staatswirthschaftlichen Lehrstuhls an derselben beschlossen, und zu diesem Behuf die Dotation der Hochschule um 2000 fl. erhöht. Für dieses Lehramt wurde nun jüngst Hr. Dr. Helferich von Frankfurt berufen, und dieser tüchtige Gelehrte, aus der ausgezeichneten staatswirthschaftlichen Schule Hermann's und Verfasser einer vortrefflichen Schrift „über die Schwankungen des Preises der edeln Metalle seit der Entdeckung Amerikas" hat, wie wir aus zuverläßiger Quelle wissen, den Ruf angenommen, und wird schon mit Beginn des nächsten Semesters seine Vorlesungen dahier eröffnen. Durch die Gründung dieses staatswirthschaftlichen Lehramts und durch die Mitwirkung des Professors der andern Staatswissenschaften, so wie der Professoren der Naturwissenschaften und der Mathematik wird an der hiesigen Universität ein vollständiges kameralistisches Studium möglich gemacht und eine längst gefühlte Lücke gefüllt. Allein vom nächsten Semester an wird ein nicht minder großes Bedürfniß nicht blos der Universität, sondern selbst des Landes an hiesiger Hochschule seine Befriedigung finden. Bisher war an den Universitäten des Großherzogthums für die Ausbildung der Administrativbeamten des Landes nicht gesorgt, sondern in diesem so verwickelten Zweig wurde Alles der Selbstbildung in der Praxis überlassen. Von nun an wird der als Geschäftsmann, wie auch als Schriftsteller ausgezeichnete Hr. geh. Rath Rettig, welcher einer deshalb an ihn ergangenen ehrenvollen Aufforderung gerne entsprach, Vorträge über das badische Verwaltungsrecht an hiesiger Universität halten, welchen gewiß eine dankbare Anerkennung zu Theil werden wird. (F. Z.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

* Es ist gleichfalls zu bedenken.

Entgegnung auf einen Artikel in Nr. 56 der Karlsr. Zeitung.

Jener Stadt von Millionen Einwohnern, die eine vortreffliche Heilanstalt für Kranke hat, hat Gott nicht blos die Arzneistoffe selbst gegeben, die, nach Vorschrift gebraucht, jede, auch die gefährlichste Krankheit heilen, sondern er hat die heilenden Stoffe, weil sich die Bewohner der Stadt, als er ihnen solche gab, alle im geistigen Kindheitsstande befanden, ihrer kindischen Schwäche wegen, damit sie sie besser einnehmen könnten, ihnen eingewickelt in Oblaten, oder gemischt in Latwergen, oder in andere Hüllen gethan, die die Wirksamkeit des reinen Arzneistoffes zwar etwas schwächen, aber doch nicht aufheben und zu nichte machen. Nun ist aber im Laufe langer Zeit ein Theil der Bewohner jener Stadt zu der Einsicht herangereift, daß rein und von unnöthigen Zuthaten frei die heilenden Stoffe noch kräftiger wirken müßten und daß daher eine Scheidung dieser von jenen schon aus diesem Grunde sehr wünschenswerth wäre, noch mehr aber aus dem weiteren, weil ein anderer Theil der Bewohner sich an den Einhüllungen und heilkraftlosen Zuthaten Anstoß nimmt und mit ihnen zugleich auch die darin enthaltenen und damit verbundenen Heilkräfte verwirft und anzuwenden aufgehört hat und andere Arzneien aufsucht, in denen doch nimmermehr die göttliche Heilkraft liegen kann. Ein dritter Theil dagegen meint, die Oblaten, Latwergen ꝛc. müßten nothwendig mit verschluckt werden, gehörten eben so gut zur Arznei, wie das darin Enthaltene; gottlos sey es und hochmüthig, klüger seyn zu wollen, als Gott, der doch in alter Zeit diese sogenannten Hüllen und Zuthaten selbst mit gegeben und schon so Unzählige auf diese Weise geheilt habe — jede Abweichung von dieser altbewährten Heilmethode könne nur zum Tode führen. Die Aerzte jener Stadt theilen sich in drei gleiche Parteien, wie von den Einwohnern eben angegeben worden, und die der letztbezeichneten Art glauben allein die zu seyn, die da Kranke heilen können, und bedienen sich in ihrem eben so wohlgemeinten, als beschränkten Eifer neuerdings sogar der politischen Zeitungen, um vor allen andern Aerzten zu warnen, und jede, auch reinere und vollkommenere, Anwendung der alten Arzneistoffe, weil sie von der ursprünglichen, von Gott gegebenen Schwachheitspraxis abweicht, zu verwerfen und zu verdammen. Ob das aber gut wirken und zu dem von ihnen gewünschten Ziele führen werde? das ist gleichfalls zu bedenken!

Februar 27. 28. März 1.	Abends 9 U.	Morg. 7 U.	Mittags 2 U.	Abends 9 U.	Morg. 7 U.	Mittags 2 U.
Luftdruck reduc. auf 10° R.	26"10.1	26"9.8	26"9.9	27"0.5	27"3.0	27"5.0
Temperatur nach Reaumur	5.4	4.6	8.1	5.9	2.5	3.9
Feuchtigkeit nach Prozenten	0.83	0.90	0.69	0.85	0.87	0.76
Wind mit Stärke (4=Sturm)	SW°	SW°	SW²	W²	N²	N²
Bewölkung nach Zehnteln	1.0	1.0	0.9	1.0	1.0	0.9
Niederschlag Par. Kub. Zoll	16.1	15.0	1.0	8.15	—	33.8
Verdünstung Par. Zoll Höhe	—	—	0.42	—	—	—
Febr. 28. Temp. min. 4.2 max. 8.8	trüb.	Regen.	htr. trüb.	Regen.	Regen.	Reg. Schnee.

Resultate vom Febr. Luftdruck: Mittel 27"6.0, größter 28"0.7 am 1., kleinster 26"9.9 am 28. Temperatur Mittel 4.0, höchste 11.8 am 21., tiefste —5.6 am 9. An 9 Tagen auf und unter 0. Feuchtigkeit: Mittel 0.78. Dunstdruck: Mittel 2.3'''. Bewölkung: Mittel 0.66. Summe des Regens 298.9 Kubikzoll oder 2.1 Zoll Höhe. Verdünstung 1.55 Zoll Höhe oder täglich 0.05. — O—Nwinde 42, W—Swinde 42. Tage heiter 1, unterbr. heiter 5, durchbr. trüb 18, trüb 4, mit Regen 11, mit Schnee 1, Regen und Schnee 2, Reif 6, Nebel 4, Duft 21, Wind 14, Sturm 2.

[864.3] Karlsruhe.

Warnung.

Die C. F. Müller'sche Hofbuchhandlung dahier hat im Karlsr. Tagblatt vom 27. Febr. das mir von hochpreislichem Ministerium des Innern in Verlag übertragene

Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, und Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts. Amtliche Ausgabe. Gr. 8. Weiß Druckpapier. Broschirt.

wofür der Preis auf 18 kr. **amtlich** festgesetzt worden ist, als in ihrem Verlag erschienen, zu 9 kr. angezeigt. Indem ich hiermit vor Ankauf dieses unrechtmäßigen Nachdrucks warne, bemerke ich zugleich, daß bereits Klage hiergegen bei hiesigem Stadtamt erhoben worden ist, deren Resultat durch Einrückung des Urtheils in diesen Blättern seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Karlsruhe, den 1. März 1843.

C. Macklot,
Hofbuchhändler.

[873.1] Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Seit dem 1. März d. J., werden die Päße, welche die Visa der königl. bayerischen Gesandtschaft dahier bedürfen, in der Langenstraße Nr. 219 ebener Erde visirt.

Karlsruhe, den 2. März 1843.

Baron von Palm,
Königl. bayer. Gesandtschaftsattaché.

[872.3] Karlsruhe. (Lehrlingsgesuch.) In einer größern Stadt des Mittelrheinkreises wird in ein Eisen-, Farbe- und Spezereiwaarengeschäft en gros & en detail ein gesitteter junger Mensch mit den erforderlichen Vorkenntnissen in die Lehre gesucht. Das Kontor der Karlsruher Zeitung gibt unter Nr. 872.3 Angabe der Adresse.

[871.3] Como. (Bekanntmachung.) Am 18. Dez. v. J. verschied in Borgo Vico zu Como Dr. Joseph Frank, gebürtig aus Rastatt im Großherzogthum Baden, pensionirter Professor und russischer Staatsrath, wirkliches Mitglied des k. k. Institutes der Wissenschaften und Künste zu Mailand, mit Hinterlassung eines Testamentes vom 29. Dez. 1841, mit Beisätzen vom 14. Juni und 19. September 1842, worin er zum Behuf der Vertheilung der Erbschaft mit mehreren Legaten in der daselbst angegebenen Art und Weise als Testamentsexekutor und Fiduciererben (Fiduciarius) den Marchese Thomas del Majno in Pavia einsetzt.

Dieser Todesfall wird hiemit den Verwandten und gesetzlichen Erben des Verstorbenen, wenn derselbe nicht in der angegebenen Art über sein ganzes Vermögen verfügt hätte, so wie jedem andern dabei Betheiligten kund gethan, damit sie ihre gehörig begründeten Erklärungen und Ansprüche hinsichtlich des genannten Testaments und der angegebenen Erbschaft bei diesem Tribunale binnen Jahresfrist anbringen. Abschriften des Testamentes können sie in dem hiesigen Expedit.-Amt erhalten. Nach Ablauf dieser Frist, ohne Meldung von ihrer Seite, wird die Erbschaft einzig nach Maaßgabe und auf den Grund des Testaments mit Beiziehung des schon gemeldeten Testamentserben liquidirt und geregelt werden.

Dies ist von Amtswegen in Como durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und durch dreimalige Einrückung in die privilegirte „Mailänder Zeitung"; ferner wird der Testamentsexekutor die Einrückung einer beglaubigten Uebersetzung in die königl. bayerische „Münchener Zeitung", so wie in die des Regierungssitzes des Großherzogthums Baden besorgen.

Como, vom k. k. Provinzialtribunal, 9. Januar 1843.

Der Präsident
Facconi.
Tiepoli.
Longo.

Diese Uebersetzung stimmt mit dem Original überein.

Korem,
Professor der deutschen Sprache und Literatur an diesem k. k. Lyzeum.

Marchese Thomas del Majno in Pavia.

[838.3] Gernsbach. (Erbvorladung.) Zur Erbschaft der verstorbenen Ehefrau des Joseph Moser von Lautenbach, Namens Veronika, geb. Steubel, ist der ledige und großjährige Sohn Xaver, der sich vor einigen Jahren von Hause entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, berufen.

Dieser wird nun aufgefordert,

binnen vier Monaten

sich zur Empfangnahme seines in 119 fl. bestehenden mütterlichen Vermögens zu melden, widrigenfalls die Verlassenschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Gernsbach, den 8. Februar 1843.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
M. Gauther.

Fruchtpreise.

Karlsruhe, 1. März. Auf dem heutigen Fruchtmarkt wurden verkauft: 104 Mltr. Hafer à 7 fl. — kr. und 2 Mltr. Wicken à 18 fl. — kr. — Eingestellt wurden: — Mltr. In der hiesigen Mehlhalle wurden vom 23. Febr. bis 1. März

eingeführt	270,393	Pfund Mehl
davon verkauft	127,337	„ „
aufgestellt blieben	143,056	„ „

Staatspapiere.

Paris, 28. Febr. 3proz. konsol. 80. 60. (1841) 3proz. 4proz. 103. 50. 5prozent. konsol. 121. 70. Bankaktien 3300. —, Kanalaktien —. —. St. Germaineisenbahnaktien 857. —. Versailler Eisenbahnaktien, rechtes Ufer 290. —. linkes. Ufer —. —. Orleanser Eisenbahnaktien 643. 75. Straßburg-bas. Eisenbahnak. 201. 25. — Blg. 5proz. Anleihe —. römische do. —. Span. Akt. 27 1/8. Pass. —. Neap. 107. 40.

Wien, 25. Februar. 5proz. Met. 110 5/8; 4proz. 101 1/4; 3proz. 77 1/4; 1834er Loose 142 3/4; 1839er 115 3/4; Esterhazy 51; Bankaktien 1626; Nordb. 90 1/4; Mail. Eisenb. —; Raaber Eisenb. 92 1/2.

Frankfurt, 1. März.		Prz.	Papier.	Geld.
Österreich.	Metalliquesobligationen	5	—	111 13/16
„	„	4	—	102 1/16
„	„	3	—	78 1/8
„	Bankaktien		—	1970
„	fl. 250 Loose bei Rothschild.		—	116 3/4
„	fl. 500 Loose do.		—	145 1/8
„	Beethmannsche Obligat.	4	—	—
„	do.	4 1/2	—	103 5/8
Preußen.	Preuß. Staatsschuldscheine	3 1/2	—	104 3/8
„	Prämienscheine		—	93
Bayern.	Obligationen	3 1/2	—	100 1/2
Frankfurt.	Obligationen	3 1/2	—	102 3/4
„	Taunusaktien ohne Div.		—	391 1/2
„	Eisenbahnobligationen	4	—	102
Baden.	fl. 50 Loose bei Goll und S.		—	52
„	fl. 50 Loose von 1840		—	96 1/4
„	Rentenscheine	3 1/2	—	—
Darmstadt	Obligationen	3 1/2	—	96 3/4
„	fl. 50 Loose		—	27
„	fl. 25 Loose		—	96 3/4
Nassau.	Obligationen bei Rothschild	3 1/2	—	24 1/8
„	fl. 25 Loose		—	55
Holland.	Integrale	2 1/2	55 1/16	55
Spanien.	Aktivschuld m. 12 C.	5	19 3/4	19 5/8
„	fl. 300 Lotterieloose Rth.	...	—	—
Polen.	do. zu fl. 500		—	89 3/4

Geldkurs.

Gold.	fl.	kr.	Silber.	fl.	kr.
Neue Louisdor .	11	2	Gold al Marco .	373	—
Friedrichsdor . .	9	39 1/2	Laubthaler ganze .	2	43
Holl. 10 fl. Stücke	9	54	Preuß. Thaler . .	1	44 7/8
Randdukaten . .	5	33	Fünffrankenthaler .	2	20
20 Frankenstücke .	9	26	Hochhaltig Silber .	24	20
Engl. Guinen .	11	54	Gering u. mittelhaltig	24	15

Mit einer Anzeigenbeilage.

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.